



**Satzung des
Fördervereins für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i.Br.**

(Stand: 16.07.2026)

Amtsgericht Freiburg VR 1346

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Einnahmen	4
§ 6 Ausgaben	4
§ 7 Jahresabschluss, Abschlussprüfer	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Verwaltungsrat	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Beirat	8
§ 13 Kuratorium	8
§ 14 Auflösung	8
§ 15 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i. B."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein dient dem Zweck der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker und schwerstkranker Kinder mit anderen Grunderkrankungen in der Form der offenen Fürsorge.
- (2) Ein weiterer Zweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er die Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Freiburg beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung der onkologischen Stationen, der onkologischen Ambulanz, der onkologischen Forschung und psychosozialen Aufgaben unterstützt, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und die satzungsgemäßen vereinseigenen Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden.
- (3) Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, durch persönliche Kontakte und Aussprachen in Selbsthilfegruppen betroffener Familien wirksam zu werden.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstützung von außen dankbar entgegen.
- (5) Sofern der Verein nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann er auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verwirklichung der vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecke zuwenden. In diesem Zusammenhang ist der Verein ausdrücklich berechtigt, als Alleingesellschafter eine gemeinnützige GmbH zu gründen, dieser den Betrieb des Elternhauses einschließlich der Betreuung und Beratung der betroffenen Familien sowie die Abwicklung sonstiger Projekte zu übertragen und ihr die hierfür erforderlichen Mittel zuzuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen werden.
- (2) Es gibt fördernde und ordentliche (= stimmberechtigte) Mitglieder.
 - a) Fördernde Mitglieder sind solche, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder auf andere Weise den Verein unterstützen.
 - b) Die ordentlichen Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die innere Aufbauarbeit verantwortlich.
Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens über einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren förderndes Mitglied war und zum Ansehen des Vereins beigetragen hat. Um ordentliches Mitglied werden zu können, bedarf es eines schriftlichen Antrags – zulässig ist auch die Antragstellung in Form einer E-Mail – an den Vorstand. Dieser entscheidet über jeden eingehenden Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in der darauffolgenden Vorstandssitzung oder ggf. auch in Form eines E-Mail-Umlaufbeschlusses.
 - c) Anträge auf Fördermitgliedschaften werden den Vorstandsmitgliedern jeweils monatlich in Form einer Auflistung bekanntgegeben, um im Einzelfall bei Bedenken gegen einen Antrag auf Fördermitgliedschaft tätig werden zu können.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ferner können sie als ordentliches Mitglied in den Vorstand, den Verwaltungsrat und/oder den Beirat gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung der rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Einrichtungen.
- (5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Die Inanspruchnahme oder die aktive Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen der Eltern begründet noch keine Mitgliedschaft im Förderverein. Der Vereinsbeitritt muss vielmehr ausdrücklich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (8) Verdiente Mitglieder, Mitarbeiter oder Förderer des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

1. Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe; über Änderungen des jährlichen Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Erträge des Vereinsvermögens
4. jedwede Einnahmen wie z. B. Erbschaften und Hinterlassenschaften etc.

§ 6 Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Vorstands-, Beirats-, Kuratoriums- und Verwaltungsratsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung. Auf Antrag kann jedoch eine Erstattung der im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Förderverein entstandenen Aufwendungen für Fahrten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes (LRKG) des Landes Baden-Württemberg erfolgen.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben über € 30.000,00 sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 7 Jahresabschluss, Abschlussprüfer

- (1) Der Vorstand muss je Jahr einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang – nach den Regeln des Handelsgesetzbuches unter analoger Anwendung der Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) aufstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer – vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer – zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Das Kuratorium
5. Der Verwaltungsrat (fakultativ)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Umständen, die nicht vom Verein selbst verursacht und zu vertreten sind, wie beispielsweise das Vorliegen pandemischer Verhältnisse, auch als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Es muss dann sicher gestellt sein, dass Abstimmungen und Wahlen, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist oder durch Beschluss der Mitglieder vorgegeben wird, geheim durchgeführt werden können.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand entsprechend der Zuständigkeitsordnung und hat schriftlich – Versendung der Einladung per E-Mail ist zulässig – spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die ordentlichen Mitglieder zu erfolgen. Ergänzend wird die Einladung mit ggf. vorhandenen Anlagen auf der Homepage des Fördervereins (www.helfen-hilft.de) eingestellt, um auch den fördernden Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über die Arbeit bzw. die Tätigkeiten des Fördervereins verschaffen zu können.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur entschieden werden, die mindestens fünf Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Beiratsmitglieder
3. Wahl des Verwaltungsrates
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Abschlussprüfers
6. Beratung des Jahresberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses
7. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
8. Änderung der Satzung

Soweit die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit, einen Verwaltungsrat zu wählen, Gebrauch macht, wird die Aufgabe zu 4. auf diesen übertragen.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Sofern nach den DZI-Leitlinien bzw. DZI-Standards neben der Mitgliederversammlung ein weiteres Aufsichtsorgan erforderlich ist, wird die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Beiräte (§ 12) – beachte § 4 Abs. 3 – einen Verwaltungsrat als zusätzliches Aufsichtsorgan wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verwaltungsrat sollte aus mindestens drei Personen bestehen, die unabhängig vom Vorstand und frei von Interessenkonflikten in der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion sind. Die Mitglieder des zweiten Aufsichtsorgans wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates beraten mindestens vierteljährlich einmal. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/-in und hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Sitzung des Verwaltungsrates zu erfolgen.
- (5) In den Sitzungen des Verwaltungsrates haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Verwaltungsrates zu verständigen; Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 10a Funktionen und Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist ein zusätzliches Kontrollorgan neben der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verwaltungsrat hat ein allumfassendes Einsichts- und Informationsrecht zu allen Vorgängen (u.a. Finanz-, Lohnbuchhaltung, Protokolle der Vorstandssitzungen) den Verein betreffend.
- (3) Insbesondere obliegen dem weiteren Aufsichtsorgan folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung des Vorstands hinsichtlich der Einhaltung der Satzung und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - b) Entlastung des Vorstands
- (4) Sofern erforderlich, kann sich der Verwaltungsrat eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

- (5) Bei abweichender Beschlusslage des weiteren Aufsichtsorgans zu der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung alleinige Grundlage des weiteren Handelns des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern – beachte § 4 Abs. 3.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung einschließlich einer dort angehängten Zuständigkeitsordnung.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung einschließlich der dort angehängten Zuständigkeitsordnung. Insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen und stellt den Jahresabschluss auf.

Der Vorstand stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf und legt in diesem Rahmen das Jahresbudget für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche fest. In diesem Zusammenhang wird auch der Jahresplan der gemeinnützigen GmbH für den Betrieb des Elternhauses beschlossen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist für den von ihm geführten Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Eine Haftung gegenüber dem Verein für pflichtwidrige Geschäftsführungsmaßnahmen besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Bei Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung für den Verein – in Form von Ausgaben – mit einer Höhe von mehr als 30.000 EUR im Einzelfall wird der Verein durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes treten mindestens einmal pro Quartal zu einer Sitzung zusammen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Außerhalb von Sitzungen ist eine mündliche oder telefonische Abstimmung oder eine Stimmabgabe per E-Mail zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Fertigung des Protokolls kann auf die/den mit der Assistenz für den Vorstand betraute/n Mitarbeiter/-in übertragen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung ist Aufgabe des Schriftführers und hat rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail, mindestens jedoch 5 Tage vor der Vorstandssitzung, zu erfolgen. Der Versand der Einladung zur Vorstandssitzung kann ebenfalls auf die/den mit der Assistenz für den Vorstand betraute/n Mitarbeiter/-in übertragen werden.

- (8) Die Vorstandssitzung kann bei Umständen, die nicht vom Verein selbst verursacht und zu vertreten sind, wie beispielsweise das Vorliegen pandemischer Verhältnisse, auch als Online-Vorstandssitzung durchgeführt werden. Es muss dann sicher gestellt sein, dass Abstimmungen und Wahlen, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgegeben wird, geheim durchgeführt werden können.
- (9) Ehemalige Vorstands- oder Beiratsmitglieder, die diesen Gremien für mindestens 25 Jahre angehörten oder sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmige Entscheidung des Vorstands zum Ehrenvorstand des Vereins ernannt werden.

§ 12 Beirat

- (1) Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht beschränkt. Die Beiratsmitglieder – beachte § 4 Abs. 3 – werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands treten einmal pro Quartal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.
- (4) Die Beiräte erhalten das Protokoll der Vorstandssitzungen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Kuratoriums-Vorsitzenden und mindestens zwei Vertretern des Vorstands sowie weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium trifft sich in regelmäßigen Abständen.
- (3) Dem Kuratorium fällt die Aufgabe zu, sich aktiv für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere ihn in Fragen zur Förderung der Forschung und Wissenschaft im Sinne des § 2 der Satzung sowie in sonstigen Belangen zu beraten und zu unterstützen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 3 AO (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens) oder mildtätige Zwecke gemäß § 53 Ziffer 1 AO verfolgt.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung bzw. Änderung der Satzung wurde am 16.07.2026 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Freiburg – Vereinsregister – in Kraft.

Freiburg, den 16.07.2026

Versammlungsleitung

Karl Bähr, Vorstand

Schriftführung

Richard Vogt, Vorstand